VERORDNUNG (EWG) Nr. 1643/71 DER KOMMISSION

vom 28. Juli 1971

zur Einführung einer Mindestpreisregelung für die Einfuhr von Tomatenkonzentraten mit Herkunft aus Griechenland

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 865/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1425/71 (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1427/71 des Rates vom 2. Juli 1971 über die Einführung von Schutzmaßnahmen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (3), insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Im Wirtschaftsjahr 1970 haben die Einfuhren von Tomatenkonzentraten in die Gemeinschaft mit Herkunft aus Griechenland einen Umfang von rund 22 000 Tonnen erreicht. Somit wurden die Einfuhren von 1969 um 10 000 und die von 1968 um 18 000 Tonnen überschritten.

Die Angebotspreise Griechenlands liegen um 60 bis 70 v. H. unter dem Selbstkostenpreis der Gemeinschaftsindustrie für dieses Erzeugnis. Die Entwicklung der Einfuhren mit Herkunft aus Griechenland kann also die Erzeugungs- und Absatzschwierigkeiten der Gemeinschaftserzeuger weiter vergrößern.

Großeinfuhren mit Herkunft aus diesem Land zu diesen sehr niedrigen Preisen führen dazu, daß die Erzeugnisse aus der Gemeinschaft auf ihren Märkten nicht mehr abgesetzt werden können.

So mußten in den Haupterzeugungsgebieten der Gemeinschaft Dutzende von Tomatenverarbeitungsbetrieben im vergangenen Wirtschaftsjahr ihre Tätigkeit einstellen, und ein wichtiger Sektor der Veredelungswirtschaft der Gemeinschaft wurde damit unwiderruflich geschädigt. Dieser Tatbestand ist im wesentlichen auf die Differenz zwischen Angebotspreis des in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnisses und Selbstkostenpreis der Gemeinschaftsindustrie zurückzuführen.

Der Produktionsstillstand in den genannten Betrieben und die Steigerung der Einfuhren hat geringere Absatzmöglichkeiten für Frischtomaten zur Folge, so daß im Wirtschaftsjahr 1971 ein Überschuß von mindestens 200 000 Tonnen Frischtomaten nicht ausgeschlossen werden kann.

Da mit ähnlichen Einfuhrpreisen und -mengen wie in den vergangenen Wirtschaftsjahren auch in Zukunft gerechnet werden muß, wird die verbleibenden Verarbeitungsbetriebe der Gemeinschaft voraussichtlich ein ähnliches Schicksal erwarten.

Die vorstehende Marktbeurteilung führt also im wesentlichen zu der Schlußfolgerung, daß dem Markt der Gemeinschaft durch die Einfuhren, insbesondere mit Herkunft aus Griechenland, im Rahmen des im Assoziationsabkommen mit diesem Land vorgesehenen Präferenzsystems ernste Störungen drohen, die zu Preisen führen können, welche die Ziele von Artikel 39 des Vertrages gefährden. Unter diesen Umständen müssen bei der Einfuhr von Tomatenkonzentraten mit Herkunft aus Griechenland Schutzmaßnahmen getroffen werden.

Die Schutzmaßnahmen müssen so beschaffen sein, daß sie die Einfuhren nicht beeinträchtigen, die zu solchen Bedingungen getätigt werden, durch die sich die Marktlage auf Grund ihrer Aufnahme nicht verschlechtert. Die Schutzmaßnahmen finden auch auf die Einfuhren aus anderen Drittländern, die den Gemeinschaftsmarkt zu stören drohen, Anwendung.

Was die Einfuhren mit Herkunft aus Griechenland betrifft, so muß im Hinblick auf die besonderen Handelsbeziehungen zwischen der Gemeinschaft und diesem Land eine Mindestpreisregelung bei der Einfuhr angewandt werden. Damit die Einhaltung dieser Preise überprüft werden kann, sollten die Einfuhren von der Vorlage einer Einfuhrlizenz abhängen, die ohne jede mengenmäßige Beschränkung erteilt werden muß. Die Preise müssen unter Berücksichtigung der in Artikel 44 Absätze 2 und 3 des Vertrages genannten Kriterien so festgesetzt werden, daß die betreffenden Einfuhren nicht mehr zu solchen Preisen führen können, die geeignet sind, die in Artikel 39 des Vertrages genannten Ziele zu gefährden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Ab 9. August 1971 ist für jede Einfuhr von Tomatenkonzentraten (Tarifnummer ex 20.02 C des Gemeinsamen Zolltarifs) mit Herkunft aus Griechenland die Vorlage einer Einfuhrlizenz erforderlich.

(1) ABl. Nr. L 153 vom 1. 7. 1968, S. 8.
(2) ABl. Nr. L 151 vom 7. 7. 1971, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 151 vom 7. 7. 1971, S. 5.

(2) Die Mitgliedstaaten erteilen diese Einfuhrlizenz binnen zehn Arbeitstagen nach der Antragstellung unter den in Artikel 2 festgelegten Bedingungen jedem Antragsteller unabhängig vom Ort seiner Niederlassung in der Gemeinschaft.

Die Lizenz gilt für Einfuhren in dem Monat, für den sie ausgestellt ist. Sie kann jedoch für die Menge, für die sie ausgestellt worden ist, 14 Tage vor und nach diesem Monat gelten. Die Lizenz gilt für Einfuhren in den Mitgliedstaat, der sie ausgestellt hat.

(3) In den Lizenzanträgen sind für jeden einzelnen Monat die Erzeugnismengen anzugeben, für die sie gestellt werden.

Artikel 2

Die Erteilung der Einfuhrlizenz hängt ab von

a) der schriftlichen Verpflichtung des Importeurs, sicherzustellen,

 aa) daß höchstens 105 v. H. und mindestens 95 v. H. der angegebenen Menge des Erzeugnisses während der Gültigkeitsdauer der Lizenz eingeführt werden,

 bb) daß die Einfuhr auf Grund eines Vertrages erfolgt, in dem vorgesehen ist, daß der Kauf und die Lieferung frei Grenze der Gemeinschaft oder an einem außerhalb der Gemeinschaft gelegenen Ort zu einem Preis vorgenommen werden, der über dem im Anhang zu dieser Verordnung für die betreffende Qualität angegebenen Preis liegt, und

 cc) daß dieser Preis tatsächlich gezahlt wird ;

b) der Leistung einer Kaution des Importeurs in Höhe von 3 Rechnungseinheiten je 100 kg Nettogewicht, die die Gewähr bietet, daß die unter a) aa) genannte Verpflichtung eingehalten wird,

c) der schriftlichen Verpflichtung des Importeurs, einen Betrag von 12 Rechnungseinheiten je 100 kg Nettogewicht zu zahlen, wenn nicht binnen sechs Monaten nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Einfuhrlizenz gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Nachweis der Einhaltung des Mindestpreises erbracht worden ist.

Artikel 3

Die Einfuhrlizenz muß folgende Angaben enthalten :

a) den Namen und die Anschrift des Antragstellers,

b) die Bezeichnung des Erzeugnisses, die entsprechende Tarifstelle des Gemeinsamen Zolltarifs und die Nummer der Außenhandelsstatistik des betreffenden Mitgliedstaats,

c) das Herkunftsland des Erzeugnisses,

d) die Menge des Erzeugnisses, ausgedrückt in Kilogramm Nettogewicht,

e) den Monat, für den sie erteilt ist.

Artikel 4

Die Pflichten aus den Lizenzen sind nicht übertragbar. Die Rechte aus den Lizenzen können während der Gültigkeitsdauer der Lizenzen vom Lizenzinhaber übertragen werden. Die Übertragung kann nur zugunsten eines einzigen Übernehmers je Lizenz erfolgen.

Die Übertragung wird von dem Zeitpunkt ab wirksam, in dem die Stelle, die die Lizenz ausgestellt hat, den Namen und die Anschrift des Übernehmers unter Angabe des Eintragungsdatums in die Lizenz eingetragen und die Eintragung mit dem Dienststempel versehen hat.

Die Eintragung erfolgt auf Antrag des Lizenzinhabers. Der Übernehmer kann sein Recht weder weiter- noch auf den Lizenzinhaber zurückübertragen.

Artikel 5

Die in Artikel 2 Buchstabe b) genannte Kaution kann in bar oder in Form einer Bürgschaft eines Kreditinstituts gestellt werden, das den Vorschriften des Mitgliedstaats entspricht, bei dem die Erteilung der Lizenz beantragt wird.

Artikel 6

(1) Vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 7

a) verfällt die Kaution ganz, wenn die Einfuhrverpflichtung während der Gültigkeitsdauer der Lizenz nicht erfüllt wurde,

b) verfällt die Kaution teilweise, wenn die Einfuhr um mehr als 5 v. H. unter der in der Lizenz angegebenen Menge liegt. Der einbehaltene Teil der Kaution wird nach dem Unterschied zwischen der um 5 v. H. verminderten in der Lizenz angegebenen Menge und der tatsächlich aufgegebenen Menge berechnet.

(2) Die Kaution wird unverzüglich für die Anträge zurückerstattet, die spätestens am letzten Tag, an dem die Lizenz erteilt werden konnte, zurückgezogen worden sind ; wurde die Lizenz in der Zwischenzeit erteilt, so hängt die Rückerstattung der Kaution von der Rückgabe der Lizenz ab.

Artikel 7

(1) Der Mitgliedstaat, der die Einfuhrlizenz erteilt hat, beschließt auf Antrag des Lizenzinhabers, daß die Einfuhrverpflichtung erloschen und die Kaution nicht verfallen ist, wenn die Einfuhr infolge eines als

höhere Gewalt anzusehenden Umstands nicht innerhalb der Gültigkeitsdauer der Lizenz getätigt werden kann.

(2) Der Importeur erbringt an Hand geeigneter Dokumente den Nachweis des Umstands, der als Fall höherer Gewalt angesehen wird.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission mit, welche Umstände als höhere Gewalt anerkannt werden.

Artikel 8

(1) Der Nachweis der Einhaltung des Mindestpreises wird dadurch erbracht, daß der die Lizenz erteilenden Stelle folgende Unterlagen vorgelegt werden :

— der in Artikel 2 unter a) bb) genannte Vertrag und

— eine Bescheinigung der Bank, aus der hervorgeht, daß die Zahlung zu dem in diesem Vertrag vereinbarten Kaufpreis erfolgte.

(2) Die Beträge, die gemäß der in Artikel 2 unter c) genannten Verpflichtungen geschuldet werden, werden von dem Mitgliedstaat eingezogen, der die Einfuhrlizenz ausgestellt hat.

Artikel 9

Als Nettogewicht im Sinne dieser Verordnung wird das Gewicht des Erzeugnisses einschließlich der unmittelbaren Umschließung angesehen.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am 1. August 1971 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 1971

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI

ANHANG

Preise in RE/100 kg Nettogewicht, Zölle nicht inbegriffen

Gehalt an Trockenstoff		Unverpackt oder in unmittelbaren Umschließungen von 4 kg oder mehr	Unmittelbare Umschließung von weniger als 4 kg, jedoch von 1,5 kg oder mehr	Unmittelbare Umschließung von weniger als 1,5 kg, jedoch von 0,7 kg oder mehr	Unmittelbare Umschließung von weniger als 0,7 kg jedoch von 0,25 kg oder mehr	Unmittelbare Umschließung von weniger als 0,25 kg, jedoch von 0,15 kg oder mehr	Unmittelbare Umschließung von weniger als 0,15 kg
gleich oder mehr als (Gewichtshundertteile) %	jedoch weniger als (Gewichtshundertteile) %						
—	20	27,5	28,9	31,6	33,—	38,5	41,3
20	22	28,8	30,2	33,1	34,6	40,3	43,2
22	24	30,1	31,6	34,6	36,1	42,1	45,2
24	26	31,4	33,—	36,1	37,7	44,—	47,1
26	28	32,7	34,3	37,6	39,2	45,8	49,1
28	30	34,—	35,7	39,1	40,8	47,6	51,—
30	32	35,3	37,1	40,6	42,4	49,4	53,—
32	34	36,6	38,4	42,1	43,9	51,2	54,9
34	36	37,9	39,8	43,6	45,5	53,1	56,9
36	38	39,2	41,2	45,1	47,—	54,9	58,8
38	40	40,5	42,5	46,6	48,6	56,7	60,8
40	42	41,8	43,9	48,1	50,2	58,2	62,7
42	—	43,1	45,2	49,6	51,7	60,3	64,7